

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 396

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/940

Düngeverordnung und systemrelevante Landwirtschaft

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: In den Zeiten der Corona-Pandemie hat sich deutlich gezeigt, wie systemrelevant die Landwirtschaft ist. Die Landwirte und Landwirtinnen versorgen die Bevölkerung mit sicheren und hochwertigen Lebensmitteln. Sie sorgen somit für die Grundversorgung und befriedigen das wichtigste Grundbedürfnis - die Ernährung - der Menschen in unserem Land Brandenburg. Die Düngeverordnung spielt für die systemrelevante Landwirtschaft eine entscheidende Rolle.

Frage 1: Wie hat das Land Brandenburg die im Entwurf der Düngeverordnung vorgesehene Pflicht zur Binnendifferenzierung und gezielten Abgrenzung roter Grundwasserkörper und roter Messstellen bzw. Teilgebiete vorgenommen?

zu Frage 1: Die Gebiete nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (DüV 2017) wurden folgendermaßen abgegrenzt: In einem Messnetz, das ca. 1.300 Grundwassermessstellen umfasst, wurden die Grundwassermessstellen ermittelt, in denen der Schwellenwert der Grundwasserverordnung von 50 mg Nitrat pro Liter überschritten wird. Für die Ermittlung der Schwellenwertüberschreitung wurde der Mittelwert aus den zwei aktuellsten Messungen herangezogen. Darauf aufbauend wurden mittels geostatistischem Verfahren (Interpolation mittels Inverse Distance Weighting-Verfahren) die Flächen abgegrenzt, auf die sich die Schwellenwertüberschreitungen beziehen. Für alle im Digitalen Feldblockkataster des Landes Brandenburg erfassten Feldblöcke, die zu mehr als 50 Prozent ihrer Fläche innerhalb der Gebiete mit Schwellenwertüberschreitungen liegen, gelten die Anforderungen nach § 1 der Brandenburgischen Düngeverordnung vom 28. August 2019.

Da die EU-Kommission kritisiert hatte, dass in Deutschland anscheinend unterschiedliche Methoden für die Abgrenzung der Gebiete nach § 13 DüV 2017 angewandt wurden, erarbeitet derzeit eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eine einheitliche Methodik für Deutschland.

Frage 2: Wie werden die Verursacher der bisher festgestellten erhöhten Nitratwerte ermittelt?

zu Frage 2: Eine Auswertung der Belastungssituation im Umfeld der Messstellen erfolgte mit Hilfe der im Landesamt für Umwelt (LfU) vorhandenen Datengrundlagen (u. a. Anbaukulturen, Stallanlagen, Biogasanlagen, nährstoffbezogene Altlasten, Güllehochlastflächen). Flächen mit überwiegend nicht landwirtschaftlichem Einfluss oder nährstoffbezogenen Vorbelastungen in Kombination mit einer abnehmenden Nitratkonzentration wurden nicht berücksichtigt.

Frage 3: Welche wissenschaftlichen Ergebnisse liegen vor, die nachweisen, wie lange das von der Landwirtschaft ausgebrachte Nitrat benötigt um in welchen Tiefen der Grundwasserleiter nachweisbar zu sein?

zu Frage 3: Um den Eintragungsweg des Nitrats mit dem Sickerwasser in das Grundwasser zu bestimmen, können verschiedene Methoden, z. B. die Hölting-Methode oder die DIN 19732, angewandt werden. Dabei wird die Sickerwasserverweilzeit bestimmt. Diese Methoden werden auch für die Bestimmung der Sickerwasserverweilzeit der Grundwassermessstellen in Brandenburg genutzt.

Die Ermittlung des Grundwasseralters ist zusätzlich über die Tritium/Helium-Altersdatierung an den Grundwassermessstellen möglich. Dies erfolgte in Brandenburg aufgrund der sehr kostenintensiven Durchführung exemplarisch für ausgewählte Messstellen.

Frage 4: Welche fachlichen und wissenschaftlichen Gründe liegen dem Land Brandenburg vor, um eine pauschale Düngung nach der Ernte der Hauptfrucht in den Roten Gebieten zu verbieten?

zu Frage 4: Die Düngung nach der Ernte der Hauptfrucht in den Roten Gebieten ist in der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften (DüV 2020, BR-Drucksache 98/20) im § 13a geregelt. Der Bundesrat hat dem Verordnungsentwurf des Bundes am 27.03.2020 zugestimmt.

In der DüV 2020 ist kein pauschales Düngeverbot geregelt. Die zusätzlichen Anforderungen in den nach § 13a auszuweisenden belasteten Gebieten (Rote Gebiete, Nitrat) ermöglichen die Stickstoffdüngung nach der Ernte der letzten Hauptfrucht für Winterraps, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Dieser ist durch eine Nmin-Untersuchung nachzuweisen. Die Grenze liegt bei 45 kg Nmin/ha. Des Weiteren dürfen Zwischenfrüchte zur Futternutzung gedüngt werden. Ausnahmen gibt es für die Düngung von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei der Düngung mit Festmist von Huf- oder Klauentieren. Die Länder haben die Ermächtigung zur Erteilung befristeter Ausnahmen bis zum 21.10.2021 für die Düngung von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, sofern Bauanträge für die Errichtung oder Erweiterung von Lagervolumen für flüssige Wirtschaftsdünger gestellt, aber noch nicht genehmigt sind. Zu den beschlossenen Vorgaben in der DüV 2020 gibt es kein weiteres Ermessen für die Länder.

Frage 5: Wie soll mit einer pauschalen Reduzierung der Düngung um 20 % unterhalb des Nährstoffbedarfes in den Roten Gebieten die Gesunderhaltung der Pflanzen und die Grundversorgung der Menschen abgesichert werden?

zu Frage 5: Im § 13a Absatz 2 Ziffer 1 der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften (DüV 2020, BR-Drs. 98/20) ist geregelt, dass die jährlich zu ermittelnde Gesamtsumme des Stickstoffdüngedarfs der Flächen eines Betriebes in einem belasteten Gebiet (Rote Gebiete, Nitrat) um 20 % zu verringern ist.

Der Anteil dieser sog. „Roten Gebiete“ im Land Brandenburg liegt zurzeit bei 2,3 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Im Zuge der Neuausweisung dieser Gebiete auf Grundlage der DüV 2020 und der sich in Erarbeitung befindenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zur deutschlandweit einheitlichen Ausweisung der Gebiete kann sich der Anteil in Brandenburg verändern. Es ist davon auszugehen, dass dieser für das Land Brandenburg weiterhin gering bleibt und die Düngeeinschränkungen keinen Einfluss auf die lokale Grundversorgung haben werden.

Düngeversuche haben gezeigt, dass durch eine um 20 % reduzierte Düngung Ertragsverluste von ca. 5 % sowie Qualitätseinbußen zu erwarten sind. Das BMEL Bund beziffert die durchschnittlichen jährlichen Einnahmeeinbußen mit 3 bis 5 % je nach Feldfrucht und 5 bis 10 % je nach Gemüsesorte.

Zur Abfederung dieser Anforderung werden die für die Düngebedarfsermittlung zu nutzenden Erträge der Jahre 2015 bis 2019 festgeschrieben und der Landwirt hat die Möglichkeit, die reduzierte Düngung zwischen den Kulturen anzupassen, um z. B. Winterweizen mit höherem Stickstoffbedarf zur Erreichung der Qualität höher zu düngen, wenn er bei einer anderen Kultur mehr als 20 % reduziert.

Frage 6: Welche Erleichterungen regelt das Land Brandenburg für die Landwirtschaft außerhalb nitratgefährdeter Gebiete?

zu Frage 6: Die Vorschriften der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften (DüV 2020, BR-Drucksache 98/20) sind im Land Brandenburg umzusetzen. Das Land hat keinen zusätzlichen Ermessensspielraum.

Frage 7: Welche Möglichkeiten werden für die in der Praxis bewährte Düngung auf gefrorenem und tagsüber auftauendem Boden durch das Land Brandenburg geschaffen?

zu Frage 7: Die in der DüV 2017 § 5 geregelte Ausnahme, Düngemittel unter bestimmten Bedingungen auf gefrorenem Boden aufzubringen, wurde gestrichen. In der DüV 2020 gibt es für das Land keinen Ermessensspielraum für Ausnahmegenehmigungen.

Frage 8: Welche Übergangsfristen für die Umsetzung des Ausbaus von Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger wird das Land Brandenburg zulassen, damit die landwirtschaftlichen Betriebe die Möglichkeit haben, die bau- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen?

zu Frage 8: Ausnahmen sind in § 13a der DüV 2020 geregelt (siehe Antwort zu Frage 4). Darüber hinaus gibt es kein Ermessen für das Land.

Frage 9: Wie plant das Land Brandenburg die zukünftige Überprüfung der Nitratwerte? Wird das Messnetz breiter und repräsentativer, damit die regionale Grundwasserqualität genauer bestimmt werden kann.

zu Frage 9: Die Nitratwerte werden kontinuierlich zweimal jährlich im Frühjahr und im Herbst ermittelt. Das zukünftige Messnetz zur Ausweisung der belasteten Gebiete wird derzeit von der in der Antwort zu Frage 1 genannten Bund-Länder-Arbeitsgruppe abgestimmt.

Frage 10: In welchen Abständen werden die Messstellen sowohl bezüglich der technischen Ausstattung als auch der Aussagefähigkeit hinsichtlich der landwirtschaftlichen Einflüsse regelmäßig überprüft? Wie erfolgt die öffentliche Bekanntgabe der Messergebnisse?

zu Frage 10: Eine Grundlage für die Arbeiten an den Grundwasserbeschaffenheitsmessstellen (GWBM) stellen die behördenverbindlichen Merkblätter zur Funktionsprüfung, zur Grundwasserprobenahme sowie zum Bau- und Rückbau von Grundwassermessstellen dar. Nach deren Vorgaben erfolgt in bestimmten Zeitabständen die Funktionsprüfung der GWBM mittels aufwändiger geophysikalischer Untersuchungen durch eine Fachfirma. Bei Auftreten von Problemen werden diese durch zeitnahes Handeln des LfU beseitigt.

Die GWBM des LfU werden ein- bis zweimal pro Jahr vom Landeslabor Berlin-Brandenburg bzw. von anderen beauftragten Institutionen beprobt. Jede Probenahme wird durch den Probennehmer genau dokumentiert. Die Probenahmeprotokolle werden im LfU ausgewertet. Bei Hinweisen auf bauliche Mängel oder technische Probleme werden die GWBM durch Mitarbeiter des LfU aufgesucht, ihre Funktionsfähigkeit durch Tests überprüft und gegebenenfalls Brunnenbaufirmen zur Behebung der Mängel beauftragt.

Im Zeitabstand von mehreren Jahren erfolgt eine Auswertung zu den landwirtschaftlichen Kulturen im Anstrom der GWBM.

Die Information der Öffentlichkeit über die Messergebnisse erfolgt alle sechs Jahre im „Bericht zur Grundwasserbeschaffenheit im Land Brandenburg“. Es ist vorgesehen, die Nitratkonzentrationen und weitere Parameter in der geplanten „Auskunftsplattform Wasser“ des LfU ab etwa Ende des Jahres 2020 im Internet zu veröffentlichen.

Frage 11: Welche steuerlichen und liquiditätssichernden Maßnahmen sichert das Land Brandenburg den landwirtschaftlichen Betrieben, welche starke Umsatzeinbußen aufgrund der Corona-Pandemie, z.B. im Obst- und Gemüseanbau, haben, zu?

zu Frage 11: Das Land gewährt den Betroffenen aus der Branche in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten Liquiditätsbeihilfen als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von bis zu 60.000 Euro. Die auf Bund-Länder-Ebene abgestimmten, allgemeinen steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus werden auch auf betroffene landwirtschaftliche Betriebe im Land Brandenburg angewendet.

Frage 12: Welche Hilfen stellt das Land Brandenburg den Landwirtinnen und Landwirten, die sich in Quarantäne befinden zur Verfügung, damit die Tiere versorgt und betriebsnotwendige Arbeiten ausgeführt werden können?

zu Frage 12: Landwirten, die sich in Quarantäne befinden, kann das Land keine Hilfe gewähren, die über die in Frage 11 genannte Liquiditätsbeihilfe hinausgeht.

Frage 13: Welche Möglichkeiten schafft das Land Brandenburg, um die wegen der Pandemie fehlenden ausländischen Saisonarbeitskräfte auszugleichen?

zu Frage 13: Das Land Brandenburg vermittelt Flüchtlinge über die Arbeitsagenturen des Landes Brandenburg und ist auf regionaler Ebene mit privaten Vermittlungsportalen in Kontakt.